

Das Rechtsinstitut des Privatkonkurses

Trotz den positiv europäischen Erfahrungen kennt das ungarische Konkursrecht das bei der Zahlungsunfähigkeit der Naturperson einzuleitende Verfahren nicht, aber verschiedene Vorschläge sind schon in der Angelegenheit gemacht. – teilte der Expert der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei der origo mit.

Die erhöhenden Schulden der Haushalte erfordern eine zwischen entsprechenden Rahmen verrichtende Schuldenbereinigung. Darauf könnte nur die Modifizierung des derzeit wirksamen Konkursgesetzes eine Lösung leisten. In Oktober letztes Jahr wurde ein Gesetzesvorschlag seitens der Opposition eingereicht, welches ein dreistufiges Verfahren ermöglichen würde.

Die Aufschiebung der Ausquartierungen hat versucht, eine provisorische Lösung auf die Viele drohende Situation zu finden, aber das bedeutet nicht die sachliche Behandlung des Problems, sogar nach Einigen verzögert es nur die Eskalation der rechten Probleme, daneben hat es das Zahlungsmoral der Schuldner verschlimmert.

Wir würden das west-europäische Muster zugrunde nehmen.

Der Expert der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei hat es betont: Der Gesetzesvorschlag bezüglich des Privatkonkurses darstellt ausführlich die west-europäischen Modells und hat im ungarischen Recht auch die west-europäischen Muster zugrunde liegend die Einführung des dreistufigen Systems zum Ziel gesetzt.

Die erste Phase wäre hier auch der Versuch des Vergleichsabschlusses. Das benötigt eine Mitwirkung und eine Kompromiss-Bereitschaft seitens der Gläubiger. In der zweiten Phase würde ein verschleunigtes Verfahren kommen.

Nach Dr. Attila Kovács bestellt das Gericht in diesem Fall einen Vergleichsverwalter, wird das Vermögen des Schuldners aufnimmt, einen Vorschlag auf die Verwertung und auf die Verteilung zwischen den Gläubigern macht. Wenn es erfolgt, dann ist der Schuldner von der Begleichung der bestehenden Schulden wegen ihrer Uneinbringlichkeit befreit.

Falls die Wirtschaftslage des Schuldners in der Zukunft verbessern würde, könnten die Gläubiger im privatrechtlichen Verfahren die nicht bezahlten Schulden fordern.

Das ist eine ziemlich folgewidrige Bestimmung des Gesetzesvorschlages, da es den Schuldner absolut nicht motiviert, sogar den Schuldner zurückhält, dass er in der Zukunft Aufgebote im Interesse der vernünftigeren Wirtschaft macht.

Dauerhaftes Tilgungsverfahren

Die dritte Phase, das sogenannte Tilgungsverfahren ähnelt sich dem österreichischen Muster. Darüber entscheidet sich das Gericht, aber die Zustimmung der Gläubiger ist auch erforderlich - wies darauf der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei hin.

Der Zeitdauer des Verfahrens ist für 5 Jahre vorgesehen, welche neben der Bewilligung der Gläubiger auf 2 Jahre verkürzt oder mit einem Jahr auch verlängert werden kann.

Hier handelt es sich um die Ausübung des Verfügungsrechtes über das Vermögen des Schuldners durch den Vergleichsverwalter. So würde das Lebensstil und die Wirtschaft des Schuldners unter enger Aufsicht kommen, nur das Entscheidungsrecht über die grundsätzlichen zum Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben könnte beim Schuldner bleiben.

Dr. Attila Kovács erinnerte daran, dass vor einem Jahr über die Einführung des Privatkonkurses ein Rechtsstreit entstanden ist.

Der Ungarische Bankverband hat sich darüber seine Sorgen daneben geäußert, dass er die Existenzberechtigung des Rechtsinstitutes des Privatkonkurses mit Hinsicht auf seine Funktionierung in zahlreichen europäischen Staaten anerkannt hat.

Der Verband hat zugleich gemerkt, dass eine viel ruhigere Wirtschaftslage zur Einführung des Privatkonkurses erforderlich wäre, gründet die derzeitige Krisis die Möglichkeit zur Einführung des Rechtsinstitutes weder in West Europa noch in Ungarn.

Man bedarf einer verantwortlichen Kreditaufnahme

Der schon in 2009 durch das Justizministerium ausgearbeitete Gesetzesvorschlag hat darüber Bestimmungen beinhaltet, dass der Schuldner von der Zahlung eines Teiles der Schuld befreit werden kann.

Diese Befreiung ist durch die Banken nicht annehmbar. Sie legen das Schwergewicht auf die verantwortliche Kreditaufnahme – sagte der Rechtsanwalt.

Der derzeitige Gesetzesvorschlag hat noch keinen erheblichen Rechtsstreit eingelöst, dessen Grund sein kann, dass die Regierung eine fertige Konstruktion auf die Hilfe der Devisenkreditnehmer hat.

Der veröffentlichte Vorschlag der Regierung behandelt weiterhin eine spezielle Situation, die besondere Problematik der Devisenkreditnehmer.

Die Gesetzgebung wäre aktuell

Die hohe Verschuldung der Familien und die Erhöhung der ihre Kredite mit Verzug tilgenden Anteile geben zu denken, und es ist bewiesen, dass die Gesetzgebung bezüglich des Privatkonkurses in Ungarn auch aktuell wäre.

Darin ist es empfehlenswert solche sozialen Gesichtspunkte auch vor Augen zu halten, aufgrund deren die Regierungen die Ausquartierungen aus den Wohnliegenschaften bis jetzt verhindert haben – betonte der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.